

rechtigt war, ihm vielmehr den Vortheil einzuräumen, welcher im ersten Absage dieses Artikels gewissen Personen gegönnt worden ist, aus diesem Grunde hat sich die Deputation für die Annahme des zweiten Absages in der vorgeschlagenen veränderten Fassung entschieden.

Außerdem wünschte anfangs die diesseitige Deputation noch einen Zusatz des Inhalts:

„Jagdbare Raubthiere, als Füchse, Marder und dergleichen, welche in Gebäuden, Höfen oder Gärten Schaden verursachen, hat der Jagdberechtigte auf Verlangen desjenigen, der davon Schaden zu besorgen hat, zu tödten. Ist derselbe dazu nicht geneigt, so kann die Ortspolizeibehörde dem von Schaden Bedrohten auf seinen Antrag die Tödtung des Raubthieres verstaten.“

Erkennt die Deputation zwar auch jetzt noch den Inhalt dieses Zusatzes für richtig an, so beruhigt sie sich doch vollständig bei der von den Herren Commisarien abgegebenen Erklärung: „daß die Polizeibehörden auch ohne diese Bestimmung berechtigt seien, nach Befinden diesfallige Maaßregeln anzuordnen.“ Jedenfalls aber kann sich derjenige, welcher die Jagd auf seinen Grundstücken selbst ausübt, auch selbst schützen, diejenigen aber, welche solche durch Andere ausüben lassen, diese Bestimmung zu einem Theile des deshalb zu schließenden Vertrags erheben. Es hat es daher auch jeder Jagdberechtigte in der Hand, für den Schutz seiner Grundstücke sorgen zu können.

#### Art. 12.

Aus den in dem jenseitigen Berichte angegebenen Gründen wird die Annahme dieses Artikels in folgender Fassung vorgeschlagen:

Wer unbefugter Weise den natürlichen oder durch Kunst geregelten Lauf des Wassers zum Nachtheil für Andere ändert oder unterbricht, die auf den Lauf oder den Gebrauch des Wassers bezüglichen Merkzeichen wegnimmt, abändert, beschädigt oder zerstört, oder an Dämmen, Wehren, Röhrenlagern, Canälen, Abzugsgräben, Be- oder Entwässerungsanlagen, oder anderen auf die Benugung des Wassers oder den Schutz gegen dasselbe abzweckenden Vorrichtungen Abänderungen oder Beschädigungen vornimmt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern bestraft.

Die Ueberschreitung der für den Gebrauch des Wassers festgesetzten Grenzen wird mit Geldbuße bis zu einhundert Thalern bestraft.